

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 UVPG
Kreis Euskirchen, Der Landrat
Az. 10098/2020



Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Hochwald Foods GmbH, Bahnhofstraße 37 - 43 in 54424 Thalfang hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück in 53894 Mechernich, Gemarkung Obergartzem, Flur 13, Flurstücke 137, 148, 153, 154 mit Datum vom 23.10.2020 (Posteingang am 02.11.2020) beantragt: Antrag nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Änderung bzw. Optimierung der Prozessanlage und der Energiezentrale der mit Bescheid vom 21.09.2020 genehmigten Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Verarbeitungskapazität von 2.200 t/Tag (Ziffer 7.32.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)).

Gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 2 i. V. m. Ziffer 7.29.1 des Anhangs 1 UVPG ist bei Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG erforderlich.

Für das beantragte Vorhaben war daher nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Auswirkungen des Vorhabens offensichtlich gering sind.

Dies begründet sich durch die im Genehmigungsantrag gemachten Angaben über die Auswirkungen der Optimierung der Energiezentrale auf das Umfeld bzw. die Schutzgüter, insbesondere dargelegt durch die schalltechnischen Berechnungen im Rahmen der Immissionsprognose und begründet durch die Tatsache, dass die Emissionen aus der Energiezentrale hinsichtlich ihrer Grenzwerte dem aktuellen Stand der Luftreinhalte-technik entsprechen. Die Einhaltung der zulässigen Abgasgrenzwerte wird durch regelmäßige Messungen überprüft.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist nicht eigenständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Euskirchen, den 25.11.2020

Im Auftrag

gez. Zimmer
